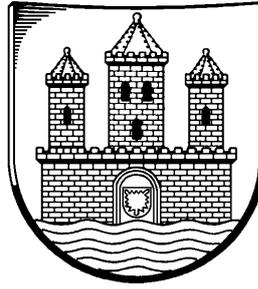
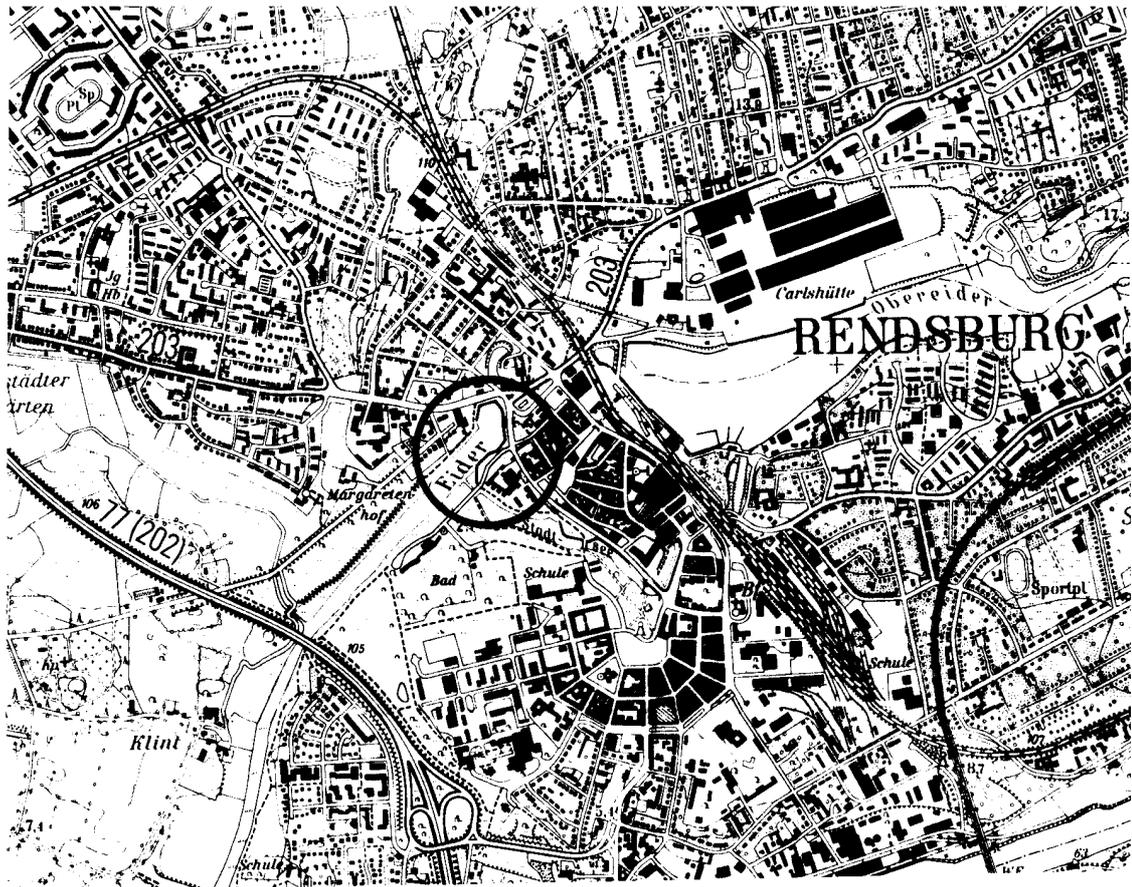


Stadt Rendsburg



Begründung

zur Satzung der Stadt Rendsburg über den
Bebauungsplan Nr. 66 „Sportboothafen Untereider“



Übersichtsplan i. M. 1:25.000

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich befindet sich am östlichen Ende der Untereider, begrenzt durch die südöstlich verlaufende Straße An der Untereider und dem östlich gelegenen Thormannplatz / An der Bleiche.

2. Planerfordernis, planungsrechtliche Voraussetzungen

§ 15a (2) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 verbietet alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotop führen können. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen u.a. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte nach § 15a (1) Nr. 5 LNatSchG.

In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig vom 20. Juli 1994 wurde bestätigt, daß auch Steganlagen, die zu einem Zeitpunkt vor jeder Genehmigungspflicht errichtet wurden, keinerlei Bestandschutz gegenüber dem Schutz der sie umgebenden Natur haben.

Um jeden Einzelfall nach gleichen Maßstäben beurteilen zu können, erließ das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein ein Handlungskonzept für die zuständigen Naturschutzbehörden, das seit Oktober 1996 als Erlaß vorliegt, um entsprechende Abrisse verfügen zu können.

Im Bereich der Untereider von der Hollesenstraße bis zur Eiderbrücke (B 77 / 202) sind ca. 60 Bootslichegeplätze davon betroffen.

Als Ersatz für die zu beseitigenden Bootslichegeplätze können nur noch Sammelsteganlagen genehmigt werden. In dieser Größenordnung läßt sich jedoch eine entsprechende Realisierung nur über einen Bebauungsplan regeln.

3. Städtebauliche Zielsetzung, planerische Konzeption

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht in einem integrierten Konzept, das die Belange von Natur und Landschaft und die städtebauliche Zuordnung und Lage zu bereits bestehenden Nutzungen berücksichtigt.

Daher wird am Südufer der Untereider zwischen dem befestigten Uferbereich an der Straße An der Bleiche / Thormannplatz und dem Auslauf des Stadtsees eine Gemeinschaftssteganlage vorgesehen mit einer Gesamtkapazität von ca. 100 Liegeplätzen für eine bedarfsweise Erweiterung. Die Steganlage wird ebenfalls den Ausflugschiffen als Anlegestelle dienen können.

Im Uferbereich ist eine Fläche für ein Gemeinschafts- und Sanitärgebäude vorgesehen.

4. Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze befinden sich im Bestand zwischen der geplanten Steganlage und der Straße An der Untereider.

5. Umwelt, Flächeninanspruchnahme, Landschaft, Grünordnung

Rückgrat und entwurfsleitendes Element ist die Tatsache, daß sich durch die ca. 60 abzureißenden Einzelsteganlagen entlang der Untereider eine Verbesserung des natürlichen Uferstreifens einstellen, d. h. eine Zerstückelung der Uferbereiche und damit eine nachhaltige Schädigung der Natur durch Einzelsteganlagen ausgeschlossen wird. Ein Eingriff in den Baum- und Grünbestand findet nicht statt. Die für die Gemeinschafts- und Sanitäranlage ausgewiesene Fläche von maximal (18 m x 8 m =) 144 m² wird durch die o. g. Verbesserung des Uferbereichs der Untereider kompensiert.

Die Erschließung des Sportboothafens erfolgt über den bestehenden Wanderweg. Bauliche Umgestaltungen, die einen Eingriff verursachen könnten, sind nicht vorgesehen.

Rendsburg, den 15. Januar 1999

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister
i. A.

L. S. gez. von Allwörden

(von Allwörden)
Senator